

Schwerpunktbereich 2: Deutsches und internationales Steuerrecht

Sommersemester 2023

Zweite Übungsklausur auf Examensniveau

Teil A

Sachverhalt

A, ledig und kinderlos, im Inland unbeschränkt steuerpflichtig, ist Eigentümer einer Immobilie mit aufstehendem Gebäude in Saarbrücken. A hatte die Immobilie am 3.1.2011 mit Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 1 500 000 EUR erworben bzw. errichtet, wovon ein Anteil in Höhe von 250 000 EUR auf das Grundstück und ein Anteil in Höhe von 1 250 000 EUR auf das Gebäude entfielen. Die Immobilie ist vollumfänglich an die C-GmbH & Co. KG (nachfolgend kurz: „die C-KG“) vermietet, die das Gebäude als Büro- und Fabrikgebäude nutzt. A ist an der C-KG nicht beteiligt. Der Verkehrswert (Teilwert = gemeiner Wert) der Immobilie beträgt am 31.12.2018 2 000 000 EUR.

A ist weiter Inhaber von 20 % des Stammkapitals der X-GmbH mit Sitz in Völklingen. Die X-GmbH produziert und vertreibt Schleifscheiben. A hatte sich an der X-GmbH in den 1990er Jahren mit einer Barleinlage von 30 000 EUR beteiligt und ist seitdem auch Geschäftsführer der GmbH. Der Verkehrswert (Teilwert = gemeiner Wert) der Beteiligung des A an der X-GmbH beträgt am 31.12.2018 5 000 000 EUR.

Im Übrigen erzielt A keine Einkünfte.

A ist nunmehr bestrebt, sein Vermögen gesellschaftsrechtlich zu bündeln, um – gegebenenfalls später – seine Erbfolgeplanung umsetzen zu können.

Auf Anraten seines Steuerberaters gründet A daher die A Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG (nachfolgend kurz: „die A-KG“) mit Sitz in Saarbrücken. Alleinige Komplementärin ist die A Vermögensverwaltung Geschäftsführung GmbH mit Sitz in Saarbrücken (nachfolgend kurz: „die Komplementär-GmbH“). A übernimmt das Amt des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH. Darüber hinaus übernimmt A die einzige Kommanditeinlage in Höhe von 7 000 000 EUR. Im Gesellschaftsvertrag hat er sich verpflichtet, seine Immobilie und die Beteiligung an der X-GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in das Gesellschaftsvermögen der A-KG einzubringen.

Nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen über die Gewinn- und Verlustverteilung ist nur A aufgrund seiner Kommanditistenstellung – unbeschadet seiner beschränkten persönlichen Haftung – am laufenden Gewinn und Verlust und am Liquidationsergebnis beteiligt. Eine Ergebnis- und Vermögensbeteiligung der Komplementär-GmbH ist vertraglich ausgeschlossen. Die Komplementär-GmbH erhält zum Ausgleich ihrer unbeschränkten persönlichen Haftung eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von 5 000 EUR. Im Fall des Ausscheidens werden dem ausscheidenden Kommanditisten die stillen Reserven und ein etwaiger Geschäfts- oder Firmenwert vergütet.

Im Gesellschaftsvertrag der A-KG ist überdies festgehalten, dass der Kommanditist A neben der Komplementär-GmbH zur Geschäftsführung der A-KG berechtigt ist.

Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter der A-KG entsprechen im Übrigen dem Regelstatut des HGB.

A schließt sodann den Einbringungsvertrag hinsichtlich der Immobilie und der Beteiligung an der X-GmbH mit Wirkung zum 31.12.2018 ab. Im Einbringungsvertrag ist im Hinblick auf die Immobilie geregelt, dass Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren am 31.12.2018 übergehen. Die Eintragung im Grundbuch erfolgt am 31.1.2019.

In 2019 erzielt die A-KG Mieterlöse aus der Immobilie in Höhe 45 000 EUR. Eine Mietzahlung für Dezember 2019 in Höhe von 4 500 EUR geht auf dem Bankkonto der KG erst am 2.1.2020 ein. Die Grundstücksaufwendungen (ohne Abschreibungen) betragen 10 000 EUR. Darüber hinaus erhält die A-KG von der X-GmbH in 2019 eine Gewinnausschüttung in Höhe von 75 000 EUR. Im vorgenannten Ausschüttungsbetrag ist die von der X-GmbH abgeführte Kapitalertragsteuer bereits enthalten.

Bearbeitervermerk:

1. Legen Sie gutachterlich dar, ob A aus der Einbringung der Immobilie und der Beteiligung an der X-GmbH in die A-KG zum 31.12.2018 steuerpflichtige Einkünfte erzielt.
2. Ermitteln Sie die Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte des A im Veranlagungszeitraum 2019. Gehen Sie im Hinblick auf die Beteiligungseinkünfte aus der X-GmbH davon aus, dass A beabsichtigt, mit Abgabe seiner Einkommensteuererklärung den Antrag gemäß § 32d Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG zustellen.

Teil B

Sachverhalt

Im Verlauf des Jahres 2020 gerät die C-KG, die Mieterin der Immobilie des A in Saarbrücken, in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Da die vermietete Immobilie im Laufe der Jahre immer mehr auf die Bedürfnisse der C-KG zugeschnitten wurde und A befürchten muss, nach einem Ausfall der Mieterin keinen Nachmieter zu finden, und die Gesellschafter der C-KG ihm vorzügliche Beteiligungskonditionen bieten, übernimmt A gegen eine Kapitalerhöhung um 500 000 EUR die Mehrheit des Kommanditkapitals der C-KG sowie die Mehrheit der Geschäftsanteile an deren Komplementär-GmbH. Die Kapitalerhöhung bei der C-KG und Abtretung der Geschäftsanteile an deren Komplementär-GmbH werden wirksam am 31.12.2020.

Nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen über die Gewinn- und Verlustverteilung sind die Kommanditisten – unbeschadet ihrer beschränkten persönlichen Haftung – im Verhältnis ihrer Kapitalkonten am laufenden Gewinn und Verlust und am Liquidationsergebnis beteiligt. Eine Ergebnis- und Vermögensbeteiligung der Komplementär-GmbH ist vertraglich ausgeschlossen. Die Komplementärin erhält zum Ausgleich ihrer unbeschränkten persönlichen Haftung eine Haftungsvergütung. Im Fall des Ausscheidens werden dem ausscheidenden Gesellschafter die stillen Reserven und ein etwaiger Geschäfts- oder Firmenwert (ebenfalls im Verhältnis ihrer Kapitalkonten) vergütet.

Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter der C-KG entsprechen im Übrigen dem Regelstatut des HGB.

Zum 31.12.2020 ist der Verkehrswert (Teilwert = gemeiner Wert) der Immobilie auf 2 300 000 EUR (Grundstück 300 000 EUR, Gebäude 2 000 000 EUR) und der Verkehrswert (Teilwert = gemeiner Wert) der Beteiligung an der X-GmbH auf 6 000 000 EUR gestiegen.

Im Jahr 2021 erzielt die A-KG Mieteinnahmen aus der Immobilie in Höhe 55 000 EUR. Eine Mietzahlung für Dezember 2021 in Höhe von 4 500 EUR geht auf dem Bankkonto der KG erst am 3.1.2022 ein. Die Grundstücksaufwendungen (ohne Abschreibungen) betragen 15 000 EUR. Darüber hinaus erhält die A-KG von der X-GmbH eine Gewinnausschüttung in Höhe von 75 000 EUR. Im vorgenannten Ausschüttungsbetrag ist die von der X-GmbH abgeführte Kapitalertragsteuer bereits enthalten.

Von dem Ergebnis der C-KG entfällt auf A ein Verlustanteil von 100 000 EUR.

Bearbeitervermerk:

1. Legen Sie gutachterlich dar, ob und gegebenenfalls welche steuerrechtlichen Konsequenzen die Kapitalmaßnahme bei der C-KG zum 31.12.2020 für die Qualifikation der Einkünfte des A aus der A-KG und die Bewertung der Wirtschaftsgüter in der Steuerbilanz der A-KG hat.
2. Ermitteln Sie die Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte des A im Veranlagungszeitraum 2021.

Teil C

Sachverhalt

2022 hält die wirtschaftliche Schieflage der C-KG weiter an. Die Gläubigerbanken der C-KG verlangen zur Vermeidung einer Insolvenz umgehend die Zuführung weiteren, frischen Kapitals. Um die Forderung der Gläubigerbanken zu erfüllen und die Kapitalausstattung der C-KG weiter zu stärken, veranlasst A als Geschäftsführer der A-KG diese, die an C-KG vermietete Immobilie an die C-KG zu übertragen.

Die Übertragung erfolgt mit Wirkung zum 31.12.2022.

Zu diesem Zweck fasst die Gesellschafterversammlung der A-KG den Beschluss, das Kapitalkonto des A um den Betrag des steuerlichen Buchwerts der Immobilie zum 31.12.2022 zu vermindern. Die Gesellschafterversammlung der C-KG beschließt im Gegenzug, das Kapitalkonto des A um den Betrag des vorgenannten steuerlichen Buchwerts der Immobilie zum 31.12.2022 zu erhöhen.

Zum 31.12.2022 beträgt der Verkehrswert (Teilwert = gemeiner Wert) der Immobilie 2 500 000 EUR.

Bearbeitervermerk:

Legen Sie gutachterlich dar, ob A aus der Übertragung der Immobilie durch die A-KG an die C-KG zum 31.12.2022 steuerpflichtige Einkünfte erzielt.